

Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 25.05.2023)

Infraschall ist ungefährlich!

- 1. Infraschall - wie auch tieffrequenter Schall - durch Windenergieanlagen liegt im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs und führt nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren.**
- 2. Ein Nachbar wird durch den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen keiner unzumutbaren, weil über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden, Gefahr ausgesetzt. Er kann nicht die Abwehr jeder theoretisch denkbaren Gefahr beanspruchen, sondern nur den Schutz vor einer konkreten Gefahr.**
- 3. Die von einer nicht völlig auszuschließenden Havarie einer Windkraftanlage ausgehenden Gefahr übersteigt das allgemeine Lebensrisiko nicht.**

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29.03.2023 - **22 B 176/23**

BlmSchG § 5 Abs. 1 Nr. 1

Problem/Sachverhalt

E ist Eigentümer eines Wohngrundstücks im Außenbereich, das sich in einem Abstand zwischen ca. 750-830 m zu den Standorten von drei genehmigten Windenergieanlagen befindet. E macht geltend, insbesondere durch Infraschall, den die Windenergieanlagen verursachen, in seinen Rechten verletzt zu sein.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Von dem Betrieb der vorliegenden Windenergieanlagen gehen in Bezug auf E keine unzumutbaren Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren i.S.d § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG aus. Insbesondere geht der Senat davon aus, dass Infraschall - wie auch tieffrequenter Schall - durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Entgegen der Auffassung von E handelt es sich hierbei auch nicht um eine Beweislastumkehr. Ob i.S.d § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist, dass die dort geregelten Betreiberpflichten erfüllt werden, beruht auf einer Prognoseentscheidung der Genehmigungsbehörde. Diese Prognoseentscheidung verlangt allerdings nicht, dass jedes nur denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sein müsste (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. 02.1978 - **I C 102.76**, **BVerwGE 55, 250**). Können demnach Risiken, die allenfalls theoretisch denkbar sind, im Rahmen der Prognoseentscheidung außer Betracht bleiben, obliegt es auch nicht dem Anlagenbetreiber im Genehmigungsverfahren, den Nachweis ihres Nichtvorliegens zu erbringen. Es ist vielmehr Sache desjenigen, der die Realisierung eines lediglich als entfernt anzusehenden Risikos geltend macht, hierfür hinreichend konkrete Anknüpfungstatsachen zu benennen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.11. 2021 - **8 A 973/15**). Solche hat E in Bezug auf den von ihm geltend gemachten Infraschall nicht dargelegt. E wird auch durch den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen keiner unzumutbaren, weil über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden, Gefahr ausgesetzt. E kann nicht die Abwehr jeder theoretisch denkbaren Gefahr beanspruchen, sondern nur den Schutz vor einer konkreten Gefahr (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 11.12.2014 - **10 S 473/14**). Zwar ist die Gefahr einer Freisetzung von kritischen,

lungengängigen Fasern bei Beschädigung entsprechender Bauteile, namentlich infolge eines Brandes, reell. Das Grundstück des E liegt jedoch jeweils über 750 m von den geplanten Standorten der Windenergieanlagen entfernt, so dass die Genehmigung jedenfalls kein Risiko begründet, das nicht als allgemeines Lebensrisiko hinzunehmen wäre. Gleiches gilt auch für die von einer nicht völlig auszuschließenden Havarie der Windkraftanlagen ausgehenden Gefahren.

Praxishinweis

Die Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG ist "sicherzustellen". Dies ist gegeben, wenn die genannten Nachteile oder Belästigungen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind. Es muss nicht jedes nur denkbare Risiko vermieden werden. Einer 100%igen Sicherheit im Genehmigungsverfahren bedarf es nicht (vgl. BeckOK/UmwR § 6 Rz. 8).

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Christian Kruska, Stuttgart

© id Verlag